

§ 8 Sonstige Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse. Diese Regelung gilt nicht für Erdaufschlüsse zur Altlastenerkundung und -sanierung.	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	
6. Betreiben von Schießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn die Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
10. Motorsportveranstaltungen	verboten	
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
12. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle	

§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Lauchringen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich einzäunen.

§ 10 Befreiungen, Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Waldshut kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

1. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
3. die Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
4. die sofortige Durchführung der Regelungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

Kann eine Befreiung nicht erteilt werden und führt die Versagung zur Beeinträchtigung einer durch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Rechtsposition, die den Betroffenen unverhältnismäßig belastet, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.